



## **Worte mit Sicherheit**

Auch kreative Arbeit schwebt nicht im rechtsfreien Raum. Zur Information und Sicherheit aller Beteiligten können Sie hier das „Vertragsrecht für Texter und Konzeptioner“ lesen. Diese Allgemeinen Vertragsgrundlagen orientieren sich an denen des Fachverbandes Freier Werbetexter e.V. und gelten für alle Aufträge:

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Allgemeines**

1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für alle Verträge über Dienstleistungen zwischen Jutta Pöschl, JPC Unternehmenskommunikation, (nachfolgend JPC genannt), und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AGB abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Die hier aufgeführten AGB gelten auch dann, wenn JPC in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn Ihnen JPC ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### **Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Tätigkeit von JPC die diese für andere Unternehmen oder sonstige Auftraggeber durchführt.

## **2. Urheberrecht und Nutzungsrechte**

2.1. JPC arbeitet auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen. An den von JPC erstellten Texten werden Nutzungsrechte nach individueller Vereinbarung übertragen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.

2.2. Alle Texte und Konzepte von JPC unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.3. Die Texte und Konzepte von JPC dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von JPC weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt JPC, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

2.4. JPC überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

2.5. JPC hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt JPC zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

2.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

### **3. Vergütung**

3.1. Texte und Konzepte bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt, wie im Einzelnen vereinbart, nach Stunden oder nach Pauschalvergütung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.2. Werden die Texte und Konzepte in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist JPC berechtigt, die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

3.3. Die Anfertigung von Texten und Konzepten und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die JPC für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für die Erstellung von Kostenvoranschlägen, soweit sie über einfache Angebote hinausgehen.

### **4. Fälligkeit der Vergütung, Verzug**

4.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Ab einem Auftragswert von eintausend Euro, oder wenn sich ein Auftrag über längere Zeit erstreckt, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

4.2. Jeder an JPC erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Der Vertrag hat nicht zum Gegenstand die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten von JPC. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten von JPC. Die rechtliche Prüfung obliegt dem Auftraggeber. Nach Freigabe der Daten durch den Auftraggeber ist JPC von jeder Verantwortung für die Richtigkeit befreit.

4.3. Bei Zahlungsverzug kann JPC Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

### **5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**

5.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Texten und Slogans werden nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet.

5.2. JPC ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, JPC eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.

5.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von JPC abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, JPC im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

5.4. Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1. An Entwürfen und Texten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6.2. Die Versendung der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

6.3. Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum von JPC. Diese ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

6.4 Hat JPC dem Auftraggeber Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von JPC geändert werden.

## **7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**

7.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind JPC Korrekturmuster vorzulegen.

7.2. Die Produktionsüberwachung durch JPC erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber JPC zehn einwandfreie Belege unentgeltlich. JPC ist berechtigt, diese und Vervielfältigungen davon zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## **8. Haftung, Abnahme, Fremdleistungen**

8.1. JPC haftet für entstandene Schäden der ihr überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.2. JPC verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.

8.3. Sofern JPC notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von JPC. JPC haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die erstellten Fremdleistungen (etwa Layouts, Designs, Logos) müssen JPC bei Fertigstellung in Form einer offenen Datei, per Download oder CD, zur Verfügung gestellt werden. JPC darf die Leistungen für alle erdenklichen Zwecke nutzen.

8.4. JPC lässt vor der Veröffentlichung die Texte vom Auftraggeber auf sachliche und formale Richtigkeit sowie auf Beanstandungen und offensichtliche Mängel überprüfen und genehmigen. Legt der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Textabgabe schriftlichen Widerspruch bei JPC ein, geht die Haftung für die sachliche und formale Richtigkeit der Texte auf den Auftraggeber über. Die Arbeit gilt als vom Auftraggeber abgenommen.

8.5. JPC übernimmt keine rechtliche Prüfung der Texte. Sie haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit und die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit ihrer Arbeiten.

## **9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

9.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber nach der Freigabe von Konzeption und Text Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. JPC behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

9.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann JPC eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

9.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller JPC übergebenen Vorlagen berechtigt ist, insbesondere die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte hat. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber JPC von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

#### **10. Geheimhaltungspflicht**

JPC ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet sie diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

#### **11. Verbrauchs- und Nebenkosten**

Die letzte Rechnung die der Kunde von JPC zum Abschluss eines Projektes erhält, ist die Rechnung für Verbrauchs- und Nebenkosten, die während eines Projektes entstanden sind.

Es handelt sich dabei um Kosten, die bei der Angebotsannahme bzw. im Projektvertrag mit einer „Budgetschätzung“ oder mit dem Vermerk „Nach Aufwand“ angegeben wurden.

#### **12. Vertragsauflösung**

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält JPC die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die Parteien vereinbaren jedoch eine Pauschalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn: 10% der vereinbarten Vergütung bzw. ist eine solche nicht vereinbart gilt, 10% der nach dem FFW-Tarifvertrag für Texter-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung. Darüber hinaus sind natürlich abweichende individuelle Vereinbarungen möglich. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.

#### **13. Anwendbares Recht**

Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar.

#### **14. Schlussbestimmungen**

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von JPC.

14.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

14.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gültig ab August 2008